



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

44. Jahrgang

Wesel, 5. Dezember 2019

Nr. 44

S. 1 – 12

## Inhaltsverzeichnis

- **Genehmigung und Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Alpen und der Gemeinde Sonsbeck zur Wahrnehmung von Aufgaben des Brandschutzes (Brandverhütungsschau) gem. § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)** 2
- **Bekanntmachung über die 13. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein am 18.12.19** 5
- **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) für das Haushaltsjahr 2019** 5
- **Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Wesel** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Lars Lönnecker** 8
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Nabil Elaich** 8
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Vladimiras Vaitenkovas** 9
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Patrick Scheepers** 9
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Clement Mensah** 10
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Selmir Jukan** 10
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Igor Šatohin** 11
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Eric Banham** 11
- **KRAFTLOSERKLÄRUNG des von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4582202935** 12

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen  
der Gemeinde Alpen und der Gemeinde Sonsbeck  
zur Wahrnehmung von Aufgaben des Brandschutzes  
(Brandverhütungsschau)  
gem. § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung  
und den Katastrophenschutz (BHKG)**

Zwischen der Gemeinde Alpen und der Gemeinde Sonsbeck wird gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) in der derzeit geltenden Fassung und gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben des Brandschutzes (Brandverhütungsschau) gemäß § 26 BHKG geschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Gemeinde Alpen beschäftigt einen qualifizierten hauptamtlichen Brandschutztechniker für die Durchführung der Brandverhütungsschauen in Alpen und Sonsbeck.

Dienstlicher Sitz ist Alpen. In seiner dienstlichen Tätigkeit für die Gemeinde Sonsbeck unterliegt er jedoch den Weisungen der Gemeinde Sonsbeck („mandatiert“ - § 23 Abs. 1 zweite Alt., § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG). Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Sonsbeck als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.

- (2) Die Geschäftsführung und die Personalhoheit für den Bediensteten der Brandverhütungsschau liegen bei der Gemeinde Alpen.

**§ 2  
Durchführung der Brandverhütungsschau**

- (1) Aufgabe des Brandschutztechnikers ist die regelmäßige Überprüfung der brandschutzpflichtigen Objekte und Einrichtungen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BHKG sowie die dazugehörenden Kontrollen, ob festgestellte Mängel beseitigt und gemachte Auflagen erfüllt sind. Bei der Bestimmung der Reihenfolge und der Zeitabstände der Brandverhütungsschau wird der Gefährdungsgrad der Objekte berücksichtigt. Weitergehende Aufgaben der Ordnungsbehörden oder Aufgaben anderer Art dürfen ihm nicht übertragen werden. Der Brandschutztechniker wird weder in die Bauaufsicht noch in das Genehmigungsverfahren eingeschaltet.
- (2) Über jede durchgeführte Brandverhütungsschau oder -Nachschau fertigt der Brandschutztechniker eine Niederschrift an und unterrichtet die Gemeinde Sonsbeck über das Ergebnis und die zur Mängelbeseitigung veranlassten Maßnahmen. Er fertigt ferner für die Gemeinde Sonsbeck eine Übersicht über die durchgeführten Brandverhütungsschauen und legt diese vor.
- (3) Die Gemeinde Sonsbeck stellt eine Liste der zu überprüfenden Gebäude, Betriebe und Einrichtungen zur Verfügung und teilt mit, wenn die Freiwillige Feuerwehr an der Brandverhütungsschau teilnehmen möchte. Im Zweifelsfall wird

über das Prüfungserfordernis eines Objektes eine Entscheidung zwischen dem Brandschutztechniker und der Gemeinde Sonsbeck herbeigeführt.

- (4) Der Brandschutztechniker ist gehalten, seine Tätigkeit mit der Gemeinde Sonsbeck so abzustimmen, dass er wöchentlich mindestens an einem Tag im Büro zu erreichen ist.

### **§ 3 Kostenerstattung**

- (1) Zur Deckung der der Gemeinde Alpen entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungskosten berechnet die Gemeinde Alpen der Gemeinde Sonsbeck den Zeitaufwand nach Stundensätzen, die jährlich ermittelt und der Gemeinde Sonsbeck mitgeteilt werden. Für die Sachkosten und die Kosten der Querschnittsämter (Verwaltungsgemeinkosten) wird jeweils ein von der KGSt empfohlener prozentualer Aufschlag in Ansatz gebracht.

- (2) Für das Jahr 2020 gelten folgende Stundensätze:

- a) Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung:

	bis 28.02.2020	Ab 01.03.2020
je angefangene halbe Stunde	23,96 €	24,18 €
pauschal		

- b) Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend des Arbeitsaufwandes:

	bis 28.02.2020	Ab 01.03.2020
je angefangene halbe Stunde	23,96 €	24,18 €
pauschal		

- (3) Die Gemeinde Alpen ist berechtigt, auf die Personal- und Sachkosten angemessene Abschläge, die sich nach den durchgeführten Brandverhütungsschauen und Stellungnahmen bemessen, halbjährlich zu erheben.

### **§ 4 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den beteiligten Kommunen gemäß § 23 Abs. 5 GkG nur mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Kommune gekündigt werden. Ansprüche auf Herauszahlungen irgendwelcher Art bestehen bei der Kündigung nicht.
- (2) Entstehen durch Versäumnisse in der Brandverhütungsschau Rückstände, die innerhalb eines halben Jahres nicht aufgearbeitet werden können, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum Halbjahresende. Dabei hat die Gemeinde Sonsbeck umgehend schriftlich die Versäumnisse darzulegen. Die Gemeinde Alpen wird daraufhin eine Abhilfe schaffen.

- (3) Im Falle einer Änderung der für die Brandverhütungsschau maßgeblichen Vorschriften wird die Vereinbarung, soweit erforderlich, im Einvernehmen der Gemeinden angepasst.

## **§ 5 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck der Vereinbarung und dem Willen der Vereinbarungspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## **§ 6 Form, Ausfertigung**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Gemeinden Alpen und Sonsbeck sowie der Kreis Wesel erhalten je eine Ausfertigung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2020, nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel, in Kraft.

Für die Gemeinde Alpen

Für die Gemeinde Sonsbeck

Alpen, 19.11.2019  
gez. Thomas Ahls  
Bürgermeister

Sonsbeck, 10.10.2019  
gez. Heiko Schmidt  
Bürgermeister

### **Genehmigung und Bekanntmachung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Alpen und der Gemeinde Sonsbeck zur Wahrnehmung von Aufgaben des Brandschutzes (Brandverhütungsschau) vom 10.10./19.11.2019 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziff. 2 GkG NRW bekannt gemacht.

Wesel, den 29.11.2019  
Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
gez. Dr. Müller

---

## **Bekanntmachung**

Am Mittwoch, den 18.12.2019 um 14:00 Uhr findet die 13. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein im Sitzungssaal 2 der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort statt.

### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Mitglied aus dem BAVN für die Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH
2. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

### **II. Nicht-Öffentliche Sitzung**

3. Vortrag zum Thema Optimierung der Bioabfallqualität
4. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

Wesel, 02.12.2019

gez. Dr. Müller  
Landrat

---

## **Bekanntmachung**

Mit Schreiben vom 26.07.2019 genehmigte die Bezirksregierung Düsseldorf den Nachtragshaushaltplan sowie die Haushaltssatzung 2019 des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN). Der gesamte Haushalt ist in der Geschäftsstelle des BAVN bei der Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, einsehbar.

### ***Nachtragshaushaltssatzung des Bioabfallverbandes Niederrhein (BAVN) für das Haushaltsjahr 2019***

Aufgrund § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) vom 01.10.1979 (GV NW 79, S. 621) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 GKG NRW und §§ 77ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 19.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan mit**

Gesamtbetrag der Erträge auf	300.000,00 EUR
------------------------------	----------------

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	300.000,00 EUR
-----------------------------------	----------------

**im Finanzplan mit**

	300.000,00 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	300.000,00 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	0,00 EUR
	0,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 EUR
---	----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 EUR
---	----------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	
Gesamtbetrag der Auszahlungen	

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 29.900.000 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

**§ 4**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 5**

Zur Deckung des nicht aus sonstigen Erträgen des Zweckverbandes gedeckten Bedarfs wird die Verbandsumlage gem. § 14 der Satzung des Zweckverbandes nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben.

Für das Haushaltsjahr 2019 wird die Umlage auf

**300.000,00 EUR**

festgesetzt, die sich auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufteilt:

Kreis Viersen	150.000,00 EUR
---------------	----------------

Kreis Wesel	150.000,00 EUR
-------------	----------------

**§ 6**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 7**

Ein Stellenplan gem. § 79 Abs. 2 GO NRW wird nicht aufgestellt. Der Zweckverband verfügt kein eigenes Personal.

Wesel, 29.11.2019

gez. Dr. Müller

Landrat

---

***Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Wesel***

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel der Stadt Wesel ist entwendet worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser 2 cm, in der Mitte das Stadtwappen von Wesel, in der Umschrift „Stadt Wesel“ und die Kennbuchstaben „I“.

Wesel, den 27.11.2019  
Stadt Wesel  
Die Bürgermeisterin  
gez. Ulrike Westkamp

---

***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Lars Lönnecker***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat an Herrn Lars Lönnecker, letzte bekannte Anschrift 47506 Neukirchen-Vluyn, Feldstr. 26, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 12.11.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-QL775, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 166 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 02.12.2019  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Engel

---

***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Nabil Elaich***

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an Herrn Nabil Elaich letzte bekannte Anschrift Pleinstraat 63, B-3220 HOLSBEK den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 22.10.2019- Aktenzeichen 01062522280 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 02.12.2019  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Hengstermann

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Vladimiras Vaitenkovas***

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1-3 Straßenverkehr - hat an Herrn Vladimiras Vaitenkovas, letzte bekannte Anschrift: Eschenstraße 17, 47495 Rheinberg einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 23.10.2019, Aktenzeichen 36-1-3.40 erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1-3 Straßenverkehr, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 170 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung ein Monat vergangen sind.

Wesel, 02.12.2019  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1-3 Straßenverkehr  
Im Auftrag  
gez. Rutert

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Patrick Scheepers***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat an Herrn Patrick Scheepers, letzte bekannte Anschrift 46509 Xanten, Ulmenweg 21, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 03.12.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF MO-PS193, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 166 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 03.12.2019  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Engel

***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn  
Clement Mensah***

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an Herrn Clement Mensah letzte bekannte Anschrift Schultheisstr. 47, 65191 Wiesbaden den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 28.11.2019- Aktenzeichen 01062541063 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 04.12.2019

Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Hengstermann

---

***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Selmir  
Jukan***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat an Herrn Selmir Jukan, letzte bekannte Anschrift 47475 Kamp-Lintfort, Rundstraße 27, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 04.12.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-QF856, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 166 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 04.12.2019  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Beißel

***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Igor Šatohin***

Der Kreis Wesel - Fachdienst 32-1 Gefahrenabwehr und Ordnungsangelegenheiten hat an Herrn Igor Šatohin letzte bekannte Adresse: Lemgoer Straße 7, 32657 Lemgo einen Bescheid über eine Namensänderung vom 04.12.2019, Az.: 32-1/33 30 01 (112/19), erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in 46483 Wesel, Reeser Landstraße 31, Fachdienst 32-1, Zimmer 013, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 04.12.2019  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
Fachdienst 32-1  
Im Auftrag  
gez. Globert

---

***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Eric Banham***

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an Herrn Eric Banham letzte bekannte Anschrift 18 Blakes Way Welwyn Herts, GB-AL6 9RE UK den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 04.11.2019- Aktenzeichen 01062578340 (SB 11) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 173 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 04.12.2019  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Jüngling

---

**KRAFTLOSERKLÄRUNG** eines  
Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein  
ausgestellte **Sparkassenbuch Nr.  
4582202935** wird gemäß AVV zum SpkG  
NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem  
heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem  
Rechte Dritter auf die Urkunde des am  
14.08.19 erfolgten Aufgebotes nicht  
angemeldet wurden.

Moers, den 02.12.2019

**Sparkasse am Niederrhein**  
**Der Vorstand**

---